



Kontaktstelle:
Arbeitskreis Verfassung und Justiz
Heimfriedstraße 26
D - 13 125 Berlin/Karow

ISENSEE, Josef, Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Interessierte am Kampf gegen Justizwillkür!

Vorgang	Zum Zeichen:	Aktion:	Mein Zeichen:	Info:
Informationsangebot		18.08.2021	210701 01.01. BAYERN	08.08.2021

Wer in den letzten 10 Jahren bundesrepublikanische Gerichtsgebäude aufsuchen musste, konnte zunehmend feststellen, dass auch der Grundsatz der Öffentlichkeit nach § 169 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zunehmend beseitigt wurde, ohne dass Rechtsanwälte jemals den Angriff auf das GG zur Durchsetzung einer Geheimjustiz überhaupt anzufechten gedachten. Eine vorgebliche Coronapandemie ohne die für solche kennzeichnenden Übersterblichkeiten von über 10-60 % hat in der BRep ihrer Justizgewährung ermöglicht, dass ohne menschenunwürdige Kontrollen auch der Gesundheit der Besucher nicht einmal mehr eine Information über die im Gericht angesetzten Verfahren gegeben wird, wie es das Gesetz allerdings befiehlt:

Im Justizpalast der "Reichshauptstadt Nürnberg" haben die Erben der NAZI-Justiz für eine Zusammenfassung des Amtsgerichtes, des Landgerichtes und des Oberlandesgerichtes in einem zusammenhängenden Gebäudekomplex ebenfalls § 169 GVG vollständig ausgehebelt. Weder gibt es im Eingangsbereich irgend eine Information zu den am Tage angesetzten mündlichen Verhandlungen noch sind im Gebäude vor den Gerichtssälen zu den Angaben zur Sache und den Parteien die Richternamen, Staatsanwaltschaftsnamen noch Schöffen veröffentlicht.

Laut Kissel/Mayer, GVG § 169 Rn 47 bedeutet das bei einer Rüge:

Erforderlich ist die Ankündigung durch schriftlichen Aushang sowohl im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes hinsichtlich aller Verhandlungen als auch am jeweiligen Verhandlungsraum.

Der juristische Ersatzadel hat durch sämtliche Präsidenten der oben angeführten Gerichte in Nürnberg im Eingangsbereich jegliche Information der Öffentlichkeit bewusst und vorsätzlich mit Duldung des Justizministerium ausgeschaltet, sie ist so einfach seit Jahren nicht vorhanden!

Am 03.08.2021 fand am LG Nürnberg-Fürth die Fortsetzung eines Justizdramas statt, mit welcher ein vorgeblicher Reichsbürger wegen einer angeblichen Vortäuschung einer Straftat als ein weiteres Justizopfer zur Erhöhung der Statistik bezüglich rechtsextremer Straftaten präsentiert werden sollte. Zusätzlich zu der vorgeblich notwendigen Kontrolle vor Einlass in die Gerichtsgebäude zum vorgeblichen Schutz der BRep-Justizgewährung, tatsächlich aber zur Abschreckung von Prozesszeugen, welche die derzeitige Justizwirklichkeit in Deutschland einer uninformierten Öffentlichkeit nahe bringen könnten, wurde in diesem Verfahren ein weiterer Durchsuchungsbereich aufgebaut, welcher den Zugang zur Anzeigentafel am Gerichtssaal von allen Seiten versperrte.

Nur wer seine Ausweispapiere kopieren ließ, wurde erst einmal hinter undurchsichtigen Sichtblenden einzeln von einer schwarz und bewaffneten Justizbeschäftigtenkohorte in Empfang genommen und jetzt sogar entwürdigend kontrolliert. So mussten Männer ihre Gürtel auch vor weiblichen Justizbeschäftigten unter Waffen öffnen und sich mit rutschenden Hosen und erhobenen Armen von Männern bis in den Schritt abtasten lassen. Ohne das Vorzeigen von **gültigen** Personenausweisen wurde der Zugang zur Anzeigentafel vor dem Saal ganz versperrt.

Laut Kissel/Mayer, GVG § 169 Rn 55 bedeutet das bei einer Rüge:

Nach § 338 Nr. 6 StPO, § 551 Nr. 6 ZPO, ist die zur Nichtöffentlichkeit eines Verfahrens oder eines Verfahrensabschnittes führende Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit **ein absoluter Revisionsgrund**.

Für die Beobachter der mittlerweile in der BRep ohne uneingeschränkte persönliche Akteneinsicht für Angeklagte eingeführten Geheimjustiz als Fortsetzung der NAZI-Justiz mit vor Verhandlungsbeginn schriftlich festgelegten Urteilen ist also erkennbar, dass das hier vorgestellte Verfahren 15 Ns 203 Js 6367/20 ohne Wiederholung von Anfang an durch Beendigung mit einem überbeschleunigten Urteil mit einem anderen, aber dann nachweislich gesetzlichen Richter in der form- und fristgerecht zu beantragenden Revision rechtstaatskonform aufgehoben werden müsste.

Der befasste Volljurist im Verfahren 15 Ns 203 Js 6367/20 als abgelehnter Scheinrichter mit zwei Schöffen und einer Vertreterin der StA Nürnberg-Fürth, deren Namen dem Angeklagten auch am 3. Verhandlungstag trotz Verlangen nicht mitgeteilt wurde, wurden schon am 14.07.2021 mit folgenden Argumenten abgelehnt:

1. Ladung ohne gewährte AE in die dem amtsanmaßenden Gericht vorliegenden, laut Justizverbrechen-Vorbereitungsdokument (JVVorbD) vom 20.06.2020 durch das AG Schwabach gefälschten Hauptakten,
2. Ladung in Kenntnis der angeblich reiseunfähig abgemeldeten Hauptzeugin und Täterin am Raubüberfall,
3. Eröffnung der Hauptverhandlung am 20.01.2021 als noch Abgelehnter,
4. Verweigerung der entsprechend ZPO § 139 gesetzlich nahegelegten Aufnahme eigener Aufklärungs- und Ermittlungstätigkeiten zu den von der StA Nürnberg-Fürth unvollständig und manipuliert eingereichten Dokumenten unter Zurückhaltung weiterer Beweismittel, wie z. B. vom Angeklagten angefertigte Photoaufnahmen mit einem linksseitig geschwollenen Wangenknochenbereich,
5. Verbot von richterlichen Handlungen durch einen Abgelehnten nach § 29 StPO ,
6. Nichtladung von Zeugen, welche zur Aufklärung direkt aus eigener Anschauung zugunsten des Angeklagten beitragen können, **weil sie Beobachtungen zur Einsatzdauer, den örtlichen Gegebenheiten und der Wohnungsbezeichnung bezeugen müssten**,
7. Verweigerung der Anforderungen von weiteren Beweismitteln wie alle polizeilichen Telefonaufzeichnungen mit Datum und Uhrzeit zum Tatgeschehen sowie die bei der PI Roth angefertigten Photos vom Angeklagten,
8. Missachtung der Vorgeiflichkeit aller Ablehnungsverfahren zum Zeitpunkt der Ladungsversendung!

Dieser erste Ablehnungsantrag war der einzige von zahlreichen, sich aus der Einladung zum 03.08.2021 ergebenden Anträgen auch zur Kenntnismahme von offenkundigen Tatsachen zur tatsächlichen Rechtslage im derzeitigen Deutschland unter Besatzungsrecht entsprechend Art. 139 GG, die von ihm unter rechtsbeugender Verwendung von § 26 a StPO ohne eine dienstliche Äußerung selbst beschieden und verworfen wurde.

Anmerkung:

Das OLG hat im [OLG Braunschweig, Beschl. v. 12.07.2012 – Ss \(OWi\) 113/12](#) – diese Vorgehensweise als rechtsfehlerhaft angesehen:

Das Amtsgericht Goslar hat einen durch die Rechtsbeschwerde in zulässiger Weise aufgezeigten und zur Aufhebung des Urteils führenden Verfahrensverstoß dadurch begangen, dass es – durch den abgelehnten Richter selbst – das Befangenheitsgesuch ohne die gebotene Auseinandersetzung mit dem Inhalt dieses Gesuchs gemäß [§ 26a StPO](#) als unzulässig verworfen und sodann in Abwesenheit des Verteidigers die Hauptverhandlung durchgeführt hat.

Diese Vorgehensweise war rechtswidrig, weil im Befangenheitsgesuch Verfahrensverstöße aufgezeigt wurden und deshalb das Regelverfahren nach [§ 27 StPO](#) – ohne den abgelehnten Richter – hätte gewählt werden müssen.

Nach [§ 26a StPO](#) darf nur vorgegangen werden, wenn es sich um eine reine Formalentscheidung handelt, die keine Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Einzelfalles erfordert (BVerfG, Beschluss vom 02.06.2005, [2 BvR 625/01](#), 2 BvR 638101, juris, Rn. 57; BVerfG, Beschluss vom 27.04.2007, 2 BvR 1674706, juris, Rn. 53 ff., 56).

Weil der sich ein Amt anmaßende, weiterhin abgelehnte Volljurist deshalb eine formale Begründung brauchte, musste er das Protokoll der Hauptverhandlung als Justizverbrechens-Vorbereitungsdokument (JVVorbD) lügnerisch aufsetzen und mit seiner eigenen Unterschrift falsch beglaubigt haben. In diesem fügte er zur Behauptung, dass der Angeklagte sich bei der Einreichung der Ablehnung bereits in der Sachverhandlung befunden hätte, lügnerisch dessen von ihm gerade nicht angegebenen Beruf ein, ein krasses und beweisbares Justizverbrechen, Beweis durch Protokolleinsicht! Zur Verhinderung, dass er gleich durch Offizialdelikte auffallen müsste, versperrte er dem Angeklagten weiterhin jegliche Akteneinsicht zur Verdunklung, Beweis- und Strafvereitlung in eigener Sache und verweigerte auch am 03.08.2021 konsequent die Herausgabe des JVVorbD'es!

Dafür plante der Angeklagte am 03.08.2021 eine weitere, für den Volljuristen von Anfang an verlorene Schlacht um die Freiheitlich Demokratische Grundordnung (FDGO) **und EU-Recht**. Entsprechend der Verfahrensregelungen für eine Revision und aufgrund der anderweitig bestehenden Barrieren für eine Verfassungsbeschwerde musste der befasste Volljurist sofort wieder abgelehnt werden, indem die Ablehnungspunkte der ersten, nicht sachlich korrekt bearbeiteten Ablehnung, einfach weitergeführt wurden:

9. Versperrung der uneingeschränkten mündlichen Vortragsrechte und die Verweigerung der Aufnahme wesentlicher Sachverhalte und Vorträge in das Protokoll trotz Anträgen.
10. Missachtung der Öffentlichkeit und Rüge nach § 169 GVG.

Der Ablehnende musste am 14.07.2021 feststellen, dass am Gerichtssaal zu seinem Termin weder der befasste Richter noch Schöffen noch der Vertreter der StA N-Fürth angegeben waren.

11. Ablehnung wegen nicht beachteter Anträge zur Ladung von Zeugen und der Beschaffung von vorliegenden Beweismitteln.
 - 11.a) Ladung der Hauptzeugin und Täterin unter bewusst falschen Adressierungen

Auch schon ohne gewährte Akteneinsicht konnte der Angeklagte erkennen, dass die einzige mögliche Zeugin der Anklage als angezeigte Haupttäterin bereits 3 Mal vorsätzlich falsch geladen wurde und deshalb vermutlich zu Recht gar nicht erst erschienen ist.

11.b) Verweigerung der Ladung des wichtigsten Einsatzleiters

Der Angeklagte hat bereits angedeutet, dass die Photos von der Tatwohnung nicht, wie behauptet und durch Unterschrift schriftlich sowie vor Gericht mündlich erklärt, vom POM D. stammen können, weil dieser am 04.12.2019 zu diesem Zeitpunkt an der PI Roth mit der Aufnahme der Anzeige und den Photos vom Zustand des Überfallenen beschäftigt war.

11.c) Verweigerung der Ladung einer wichtigen Zeugin, welche unbewusst die Beteiligung der Polizei am Überfall bezeugt hat.

Die Zeugin hat ein Telefongespräch mitgehört, welches durch das AG Schwabach einfach dem Angeklagten unterstellt wurde, obwohl ihm beim Raubüberfall sein einziges Handy durch die Täterin geraubt worden war und er insoweit seit 16:45 Uhr am 04.12.2019 kein mobiles Telefon besaß!

12. Vortäuschung der Auferlegung von Ordnungsgeld an Zeugin Ingrid Höher-Schoetzau

Der befasste Volljurist hat am Ende der Hauptverhandlung vom 14.07.2021 eine von ihm gar nicht ordentlich geladene Zeugin mit Beschluss ein Ordnungsgeld von € 500,00 wegen Nichterscheinen auferlegt. Der Vertreterin der StA Nürnberg-Fürth bestätigte er in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich eine ordentliche Ladung, **was eine Lüge war**. Die Staatsanwaltschaft prüfte die Akten grob fahrlässig nicht selbst! Es wurde mangels gewährter AE mit Nichtwissen bestritten, dass der Zeugin dieser Beschluss überhaupt zugestellt wurde, weil dem befassten Volljuristen bewusst war, dass die Zeugin nicht ordnungsgemäß geladen war, s. dazu die Ladung zum 03.08.2021.

13. Androhung einer Zwangspsychiatisierung

Der befasste Volljurist Frank Schmidt wird auch deshalb abgelehnt, weil er den Vortragenden wie folgt unter Druck gesetzt hat. Dazu hat er sinniert, dass man das Verfahren gegen Auflagen einstellen könnte oder aber die Strafmündigkeit des Angeklagten psychiatrisch untersuchen lassen könne, ohne dass überhaupt eine Straftat vorliegen könnte!

Die Ablehnung wurde weder erkennbar protokolliert noch bearbeitet, und deshalb setzte der Abgelehnte ab diesem Zeitpunkt auch das Verfahren nur noch im Verstoß gegen § 29 StPO fort.

Im Ablehnungsgesuch wurde beweissicher verpackt, dass der erste, am 14.07.2021 geladene Polizist POM D. nicht nur von ihm unterschriebene Lügen zu angeblich von ihm angefertigten Photos der Tatwohnung der StA Nürnberg-Fürth auf deren Anforderung hin vorgelegt hatte, sondern diese Lüge vor Gericht ausdrücklich bekräftigte.

Die Datum- und Uhrzeitstempel der besagten Photos weisen deren Anfertigung zu einer Zeit aus, an welchem der Polizist D. die Zeugnisaufnahme mit dem Angeklagten an der PI Roth durchführte. Er hat beweisbar diese Photos nicht gemacht, was der abgelehnte Volljurist am LG Nürnberg-Fürth und die beteiligten Staatsanwälte seit dem 15.06.2020 wussten, aber dem Angeklagten durch Versperrung der AE vorenthielten.

Die befassten zwei Schöffen haben sich in Kenntnis eines jetzt eindeutig bewiesenen Verbrechens ebenso wenig wie die Vertreterin der Staatsanwaltschaft nicht von den weiteren rechtbeugenden Verfahrenshandlungen des abgelehnten Scheinrichters distanziert und auch nicht unmittelbar nach der uneidlichen Falschaussage des schon ersten vernommenen Polizisten am 14.07.2021 strafrechtliche Anträge dazu vorgelegt und somit u. a. an der Beweis- und Strafvereitelung beteiligt.

Ungerührt lud der abgelehnte Volljurist den ersten von 7 durch den Angeklagten verlangten Zeugen zur Aussage vor,

→ ohne dass er erklärte, dass die von der Haupttäterin zwecks vermeintlichem zu erreichendem Alibi angegebenen Familienmitglieder - Tochter und Schwiegersohn - aufgrund seiner Ladungsmanipulation ebenfalls wie die angezeigte Täterin nicht als Zeugen erscheinen werden.

Die Ladungen waren als unzustellbar zurück gekommen und der befasste Volljurist wollte das als Fehler auslegen, welche der Angeklagte selbst schuld sei!

Die erhebliche kriminelle Energie des befassten Volljuristen bei der Verfolgung eines für ihn längst erkennbaren Unschuldigen soll beispielhaft für seine gesamte bisherige und absolut rechtbeugende Verfahrensleitung an diesem Beispiel näher erläutert werden, um die Gefahren, die von BRep-Richtern wirklich ausgehen, entsprechend festzuhalten.

Der Angeklagte hatte die Zeugenladungen wie folgt angegeben:

Postleitzahl 07 318 (richtig!) Name der Tochter (richtig), Strasse (richtig), Wohnort (richtig)

Postleitzahl 07 319 (Schreibfehler) Name d. Ehemanns (richtig) Strasse (richtig), Wohnort (richtig)

Die Ladung verwendete nun die durch einen Schreibfehler entstandene falsche Postleitzahl bei **beiden** Zeugenladungen, welche bei der Post dennoch keine unmögliche Zustellung bewirkt hätte, um den Zustellungsort auch für die Ladung der Zeugin mit richtiger PLZ zu verfälschen und in "Arnsgerueuth" umzuschreiben und veränderte so die richtigen Angaben "Saalfeld"! Der Angeklagte verlangte nun wieder Akteneinsicht zu den ihm zugeschriebenen falschen Zeugenladungen, die er nicht erhielt. Allerdings zeigte ihm der abgelehnte Volljurist den Schreibfehler in einem seiner eigenen Schreiben zur Beantragung der Zeugen und wurde sofort auf das Vorliegen eines Justizverbrechens in seiner Verantwortung hingewiesen. Und dann verlor er das erste Mal seine bewundernswerte Kontenance bei der Begehung seiner Justizverbrechen in der Gewissheit, dass ihn seine juristischen Standeskollegen schon gegen Recht und Gesetz schützen werden.

Die Ladung der Tochter hätte bei ordentlicher Adressierung durch das Gericht jedenfalls gar nicht unzustellbar werden können. Schon die Tatsache, dass durch eine fehlerhafte Postleitzahl, welche bei einer richtigen Orts- und Straßenangabe durch die Post nicht retourniert würde, die Zustellung planmäßig durch den befassten Volljuristen und seine Hintermänner vereitelt wurde, sollte nun nachdenklich machen!

Eine weitere Verfahrenstaktik des abgelehnten Volljuristen besteht darin, immer nur einen der paarweise auftretenden Polizisten als Zeuge aufzurufen, damit sich diese dann noch mit ihren Kollegen über die Befragung austauschen zu können, was sofort gerügt, jedoch nicht erkennbar protokolliert wurde.

Der erste Zeuge war ein schlichter Zivilist und Hausbewohner am Tatort, der jedoch entscheidende Punkte zur Strafanzeige bestätigte, welche aber kaum durch den befassten Volljuristen entsprechend protokolliert werden könnten.

Dieser setzt wie die Polizei und die Staatsanwaltschaft anstatt eines angezeigten und nicht sachgerecht bearbeiteten Raubüberfalles auf einen schlichten Beziehungsstreit unter Reichsbürgern, um den Angeklagten möglichst stark an der Bearbeitung zahlreicher Rechtsbehelfe gegen Eu- und grundgesetzwidrige Rechts- und Gesetzesverletzungen in der BRep durch eine konstruierte Strafverfolgung zu behindern. Durch permanente Suggestionen werden dazu insbesondere den zur Aussage erschienenen Polizeibeamten erkennbar in Richtung eines so versuchten und schon vorbereiteten Urteils Fragen gestellt, welche immer "mit ..., ja?" enden, was zu gegebener Zeit als Gerichtswirklichkeit im derzeitigen Deutschland näher erläutert werden muss.

Neben dem ersten Zeugen konnten nur noch zwei Polizeibeamten vernommen werden, welche bei aller erkennbaren, geradezu krankhaften Gedächtnisproblemen nicht verhindern konnten, dass der Angeklagte unwiderlegbare Beweise für ihre Lügen vor Gericht unter widersprüchlicher Behauptung von fehlendem Erinnerungsvermögen gewinnen konnte. Die Freude darüber wird er am 18.08.2021 zuerst mit dem Gericht teilen.

Der Prozess gegen den Angeklagten wurde weder in der Pressemitteilung vom 09.07.2021 noch in der vom 30.07.2021 des LG Nürnberg-Fürth mitgeteilt, welches ebenso wie das AG Nürnberg und das OLG Nürnberg seit Jahren gegen § 169 GVG und damit unheilbar gegen das Öffentlichkeitsprinzip mit der Pflicht zum Verfahrensneubeginn für eine Heilung verstoßen.

Mit Datum vom 04.08.2021 hat nun das LG N-Fürth durch einen immer noch abgelehnten Volljuristen erneut zu einer Hauptverhandlung am 18.08.2021 um 9:00 Uhr, Sitzungssaal 228, ohne gewährte uneingeschränkt persönliche AE geladen.

Wieder sind dem politisch Verfolgten die Hauptakten bis dato nicht zur Einsicht freigegeben. Es sind in der Ladung wieder nicht die von ihm für seine Entlastung geforderten Beweismittel aus der PI Roth aufgeführt und weitere benötigten Entlastungszeugen sind wieder nicht geladen. Dieses schon erkennbare Verhindern der Möglichkeit zum Beweis seiner Unschuld in Umkehr der in einem Rechtsstaat zu beachtenden Beweispflicht nach der vorstehenden Systematik wurde jetzt bereits stückweise auch durch Prozessbeobachter als vorab geplantes Justizverbrechen vollständig unwiderlegbar beweisbar. Insoweit wird herzlich eingeladen, den abartigen Zustand der Justizgewähr auch in Bayern in weiteren Akten hautnah selbst zu erleben.

Das schon mehrfach angerufene so benannte Bundesverfassungsgericht unterstützt mit seinen befassten Mitgliedern nach folgender Aufstellung die sich schon aus den vorherigen Einladungen zum 14.07.2021 und 03.08.2021 ergebenden Bayrischen Behörden- und Justizverbrechen und verhindert dazu weiterhin eine unaufhaltsame Beweisführung durch den unschuldig Angeklagten:

EU-rechtswidrige Entscheidungen des Bundesgrundgesetzgerichts gegen eine Akteneinsicht durch einen Angeklagten ohne Rechtsanwalt in Strafverfahren!

Datum	Nichtannahme	Beteiligte sogenannte Richter	Vorverfahren	Allgemeine Anmerkungen zum Sachverhalt
28.03.2012	2 BVQ 18/12	Präsident Voßkuhle !!! Ri Gerhardt Ri Landau	LG Braunschweig: 7 Ns 703 Js 1721/06 7 Ns 562/08	Ladung zur Hauptverhandlung ohne Gewährung der Akteneinsicht (Eingestellt gegen den Willen des Angeklagten und ohne dessen Information am 05.10.2017, bekannt geworden am 27.04.2018 !!!)
27.05.2020	2 BvQ 29/20	Ri Huber Ri'in Kessal-Wulf Ri'in König	AG Schwabach: 3 Cs 203 Js 6367/20	Ladung zur Hauptverhandlung ohne Gewährung der Akteneinsicht
19.01.2021	2 BvQ 4/21	Ri'in Hermanns Ri Maidowski Ri'in Langenfeld	LG Nürnberg-F: 15 Ns 203 Js 6367/20	Ladung zur Hauptverhandlung ohne Gewährung der Akteneinsicht
31.03.2021	2 BvR 413/21	Ri'in Hermanns Ri Maidowski Ri'in Langenfeld	LG Nürnberg-F: 15 Ns 203 Js 6367/20	Ladung zur Hauptverhandlung ohne Gewährung der Akteneinsicht
28.07.2021	2BvQ 74/21	Ri'in Hermanns Ri Maidowski Ri'in Langenfeld	LG Nürnberg-F: 15 Ns 203 Js 6367/20	Ladung zur Hauptverhandlung ohne Gewährung der Akteneinsicht
06.07.2021	2 BvQ 68/21	Ri'in Langenfeld Ri Maidowski Ri'in Langenfeld	LG Nürnberg-F: 15 Ns 203 Js 6367/20	Ladung zur Hauptverhandlung ohne Gewährung der Akteneinsicht

Bedenkt man, dass unzählige Deutsche und Einwohner auf dem von der BRep beanspruchten Reichsteilgebiet aufgrund nichtiger gerichtlicher Entscheidungen z. B. ohne jemals in die Verfahrensakten gelangte handschriftlich unterschriebene Urteiloriginale zu Unrecht vollstreckt, enteignet oder sogar der Freiheit beraubt wurden, und dass das jedermann jederzeit passieren kann, welcher nicht zu den derzeitigen Machtinhabern und deren nutznießenden Handlangern gehört, wird eine Teilnahme an der Hauptverhandlung nach Rückfrage, ob der Termin nicht plötzlich aufgehoben wurde, empfohlen. Vorherige Recherchen zu den angegebenen Aktenzeichen wären sicherlich hilfreich!

Hinweis: In der BRep sagen Gerichte noch gerne kurzfristig Verhandlungstermine ab, wenn sie zu viele Prozesszeugen befürchten, um die Teilnahme der Öffentlichkeit im Verstoß gegen das Gerichtsverfassungsgesetz zu manipulieren sowie in sittenwidriger Schädigungsabsicht nebenbei hohe Anreisekosten für solche zu bewirken!

Maschinengeschrieben und PC-beglaubigt !